

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierthalblich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.

Zensurbericht Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt
für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Grotzschen, Grumbach, Grun bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Lanberg, Hähndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Mohorn, Mittitz-Roitzschen, Manzg, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Spechthausen, Taubenheim, Ulbersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druk und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inserententeil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nr. 149

Sonnabend, den 21. Dezember 1907.

66. Jahrg.

Die nächste Nummer d. Bl. ist die Weihnachts-Nummer. Inseratenannahme bis Montag vormittag.

Den Kleinhandel mit Branntwein betreffend.

Für den Kleinhandel mit Branntwein wird im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen folgendes bestimmt:

I.
Wer um Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus nachsucht, hat außer den bisher erforderlichen Nachweisen (über seine Person u. s. w.) auch eine deutliche Zeichnung der zum Gewerbebetrieb bestimmten Räume und ihrer Umgebung unter Angabe der Höhen- und Längenmaße auf dauerhaftem Materialie miteinzureichen.

II.
Die zu dem Kleinhandel mit Branntwein benutzten Räume müssen derart eingerichtet sein, daß die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

1. Insbesondere wird daher das Anbringen von Vorlehrungen, wodurch der Einblick in den Verkaufsraum gehindert wird (Milchglas, Blech- und ähnliche Scheiben in Ladentüren oder Schaufenstern; ihre vollständige Verstellung mit Warenauslagen und Reklamebildern, Verschließung durch Jalousien u. s. w.) verboten.

2. Unterhalt wird ferner die Anbringung von Einrichtungen zum Gästesegen, sowie die Abgabe geistiger (alkoholischer) Getränke an Betrunkenen, nicht minder das Verabreichen von Branntwein oder sonstigen Spirituosen zum Genuss an Schulkindern und Fortbildungsschüler, desgleichen als Zugabe oder Gegenleistung in dem Verkaufsladen.

III.
Gewerbetreibende, welche keine Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus haben, dürfen in ihren Gewerbs- und in den mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen weder Branntwein oder Spiritus in Flaschen oder anderen Gefäßen unter einem halben Liter (33 % Liter), noch Branntwein-Schankgeschäfte ausbewahren.

IV.
In den mit Schankwirtschaften verbundenen Materialwarenläden darf Bier und Branntwein nicht ausgeschenkt werden; dieser Ausschank ist vielmehr nur in den zum Schankwirtschaftsbetrieb bestimmten Räumen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht

nach den gesetzlichen Vorschriften gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Meißen, am 10. Dezember 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Christmarkt betreffend.

Der diesjährige Christmarkt soll

Sonntag, Montag und Dienstag, den 22. 23. 24. dls. Ms.

abgehalten werden.

Zu seiner Beschildigung sind nur hiesige Einwohner berechtigt. Stättigeld wird nicht erhoben; für Aufstellung von Buden oder Ständen, die schon tags vorher erfolgen kann, hat jeder Verkäufer selbst zu sorgen.

Die Auslegung der Waren am Sonntag ist vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten, im übrigen gilt als Verkaufszeit auf dem Markte die der offenen Verkaufsläden. Nach deren Schluß ist jedes weitere Halten untersagt.

Dienstag, den 24. dls. Ms. abends 6 Uhr müssen sämtliche Buden oder Stände abgebrochen und alle Plätze gehörig gereinigt sein.

Wilsdruff, am 13. Dezember 1907.

Der Stadtrat: Kahlenberger.

Vom heutigen Tage an wird der Blankenstein-Neukirchner Kommunikationsweg dem Fahrverkehr wieder freigegeben.

Blankenstein, den 20. Dezember 1907.

Der Gemeinderat. Birkner, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 21., 22., 23. und 24. Dezember dieses Jahres soll in Deuben Weihnachtsmarkt abgehalten werden.

Geschäftsleute, welche Waren auf demselben feilzubieten und Verkaufstände aufzustellen beabsichtigen, wollen sich wegen Platzanweisung usw. baldigst, spätestens aber bis 14. dls. Ms. an hiesiger Gemeindeamtstelle melden.

Deuben-Dresden, am 3. Dezember 1907.

Der Gemeinderat.

Der Dank des Königs.

König Friedrich August von Sachsen hat auf die ungezählten Kundgebungen der Teilnahme beim Tode der Königin-Witwe Carola eine Dankeskundgebung erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„Bei dem Heimgange meiner unvergeßlichen, geliebten Tante hat mir die Wahrnehmung besonders wohlgetan, daß das ganze sächsische Volk, an seiner Spitze meine liebe Residenzstadt, meinen rechten Schmerz teilt und aufrichtigen Herzens mit mir und meinem Hause um die entschlafene Königin Carola trauert.“

Diesem Gesühle inniger, daubauer Verehrung für weiland Ihre Majestät die Königin-Witwe hat die Bevölkerung in ihrem ganzen Verhalten, sowie in zahllosen einzelnen Kundgebungen einen so schönen und so sympathischen Ausdruck verliehen, daß es mich drängt, allen, die es angeht, meinen königlichen Dank zu sagen.“

Dresden, am 18. Dezember 1907.

Friedrich August.“

der Gloden der Hofkirche ein, und bald begann das Schiff der Kirche sich zu füllen.

In der Hofkirche

Von dem königlichen Zeremonienmeister geführt, erschien zunächst die Präsidien und die Mitglieder der beiden Ständekammern, dann die Herren der ersten und zweiten Hofrangordnung, die dienstfreien königlichen Kammerherren, die Abordnungen der evangelischen Geistlichkeit usw. In den Oratorien hatten die jüngsten drei Kinder des Königs, die kleinen Prinzessinnen, in Weiß gekleidet, und die Prinzessinnen Johanna Georg und Marianne, auf den Thronen die fürstlichen Damen und die Damen der geladenen Herren, Platz genommen. Von hunderten von Kerzen beleuchtet, ganz in Licht gehüllt, stand der geschlossene, purpurgeschmückte Sarg des Königs im Hintergrunde, ganz von unzähligen Kerzen und Blumengewinden von kostbarer Pracht umstellt. Wanft 6 Uhr betrat

der Zug der Fürsten,

voran König Friedrich August und ihm folgend Kronprinz Georg und Prinz Friedrich Christian, durch den Kirchgang, vom Schloß herkommend, das Gotteshaus. Ihn folgten: Prinz Friedrich Leopold von Preußen, Erzherzog Karl von Österreich, Prinz Heinrich der Niederlande, Prinz Miguel von Braganza, Prinz Leopold von Bayern, der Großherzog von Baden, Fürst zur Lippe-Detmold, Erbprinz von Schaumburg-Lippe, Prinz Ernst von Sachsen-Meiningen, der Fürst von Hohenlohe, der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, der Erbprinz von Anhalt, Heinrich XXVII, Prinz Sizzo, von Schwarzburg-Radolistadt, Prinz Karl Anton von Hohenlohe, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Prinz Ernst von Sachsen-Altenburg, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog Heinrich Borwin zu Mecklenburg-Schwerin, Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz, Prinz Albert von Belgien, der Fürst von Turn und Tag und Abgesandte des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, des Herzogs von Cumberland, des Großherzogs von Oldenburg, des Königs von Württemberg, des Kaisers von Russland, des Königs von Italien, des Königs von Spanien etc.

Der König nahm zwischen dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen und dem Erzherzog Karl von Österreich-Ungarn Platz. Der König nahm zwischen dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen und dem Erzherzog Karl von Österreich-Ungarn Platz.

Oesterreich, den Vertretern des deutschen und des österreichischen Kaisers Platz, während die übrigen Fürstlichkeiten sich zwanglos gruppierten. Sofort begann

die kirchliche Feier.

Nach einem Orgelpräludium stimmte der Hofkirchenchor das „Miserere“ an. Die Geistlichkeit durchzog, brennende Kerzen tragend, die Kirche. Dann erklang das „De profundis“, und Weihrauchwölken hüllten den Sarg ein. Einem Wunsche der Verstorbenen entsprechend wurde seine Gedächtnissrede gehalten. So vereinte Bischof Dr. Schäfer eine Hervorhebung der Tugenden der Königin mit einem innigen Gebete, das gleichfalls auf Wunsch der Heimgangenen in deutscher Sprache gehalten wurde. Nachdem das Gebet geendet hatte, stimmte der Kirchenchor das „Salve Regina“ an, und währenddessen saß der Sarg durch eine mechanische Vorrichtung in die Fürstengruft hinab, wo er von Hofbeamten entgegennommen und an seinen Platz geführt wurde. Mit Gesang und Gebet endete die kirchliche Feier, worauf die Fürstlichkeiten und die übrigen Leidtragenden, die das Gotteshaus Licht gefügt hatten, die Kirch verließen. Draußen zerstreute sich nur langsam die ungeheure Menschenmenge, die die Hofkirche und die Bagatellstrassen, die zum königlichen Schloß führen, schweigend umdrängt hatte.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 20. Dezember 1907.

Die abgehackte Hand in Breslau.

In dem Prozeß des Arbeiters Biewald gegen die Stadt Breslau wegen Entstehung für die ihm von einem Polizisten abgehackte Hand, erkannte das Reichsgericht auf Abweisung der Revision der Stadt Breslau gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, in welchem der Antrag des Klägers dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden war.

Sozialdemokratische „Redefreiheit“.

Kürzlich fand zu Oppenheim eine von der Sozialdemokratie einberufene Versammlung statt, in welcher der Abgeordnete Dr. David über das Thema „Die Blockfeile im Reichstag“ sprach. Die Versammlung war hauptsächlich von sozialdemokratischen Arbeitern besucht. Rechtsanwalt Dr. Winkler aus Oppenheim, der dem Abg.